

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

KR 1/2021-13

18. Juni 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER,

Dr. Daniel ENNÖCKL

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Marijana SARAF, BA LL.M.

als Schriftführerin,

über den Antrag des LANDESRECHNUNGSHOFES STEIERMARK auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit zur Durchführung einer umfassenden Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des Art. 50 Abs. 1 Z 7 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 77/2010, idF LGBl. Nr. 76/2014 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Verfahren über den Antrag des Landesrechnungshofes Steiermark wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Der Landesrechnungshof des Landes Steiermark stellt – gestützt auf Art. 50 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) des Landes Steiermark – den Antrag, 1

"[d]er Verfassungsgerichtshof möge

1. feststellen, dass Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG dem Landesrechnungshof Steiermark die Prüfkompetenz zur Durchführung einer umfassenden Gebarungskontrolle einräumt,
2. feststellen, dass der Landesrechnungshof Steiermark befugt ist, zum Zwecke der umfassenden Gebarungsprüfung der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Steiermark in sämtliche Unterlagen, soweit dies zur Überprüfung der Gebarung notwendig ist, betreffend den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020, Einsicht zu nehmen und
3. aussprechen, dass die gemeinnützigen Wohnbauträger schuldig sind, diese Einsicht bei sonstiger Exekution zu ermöglichen."

2. Diesem Antrag liegt folgender – außer Streit stehender – Sachverhalt zugrunde: 2

2.1. Am 23. Dezember 1982 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung allen "gemeinnützigen Bauvereinigungen", die Mittel aus der Wohnbauförderung 3

erhielten, ein Schreiben mit dem Ersuchen, der Landesregierung bis 28. Februar 1983 eine Verpflichtungserklärung des Inhaltes, "sich der Kontrolle durch den mit Steiermärkischen Landesverfassungsgesetz vom 29.6.1982, LGBl. 59, eingerichteten Landesrechnungshof ohne Einschränkung zu unterwerfen", firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Diesem Ersuchen sind 24 gemeinnützige Wohnbauträger nachgekommen, zwei Wohnbauträger haben eine auf "die in der Steiermark errichteten bzw. zu errichtenden Objekte" eingeschränkte Verpflichtungserklärung abgegeben.

2.2. Am 13. Dezember 2019 stellte mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages des Landes Steiermark gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG, den Antrag, "der Landesrechnungshof möge eine Gebarungskontrolle der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Steiermark (insbesondere hinsichtlich der Organisation, wirtschaftlichen Lage, dem Einsatz der Mittel aus der Wohnbauförderung, der Wohnungsvergabe sowie der Angemessenheit von Bezügen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie leitenden Angestellten) durchführen." Die Landtagsdirektion übermittelte diesen Antrag zur weiteren Erledigung an den Landesrechnungshof Steiermark.

2.3. Der Landesrechnungshof beurteilte daraufhin seine "Prüfkompetenz" und stellte dabei insbesondere fest, dass insgesamt 26 gemeinnützige Wohnbauträger in den Jahren 2018 bis 2020 Mittel aus der Wohnbauförderung aus aufrechten Förderverträgen erhalten hätten, und dass bei allen diesen gemeinnützigen Wohnbauträgern die Voraussetzung des vertraglichen Vorbehalts gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG erfüllt sei. Er bejahte auf Grund der Erfüllung dieser Voraussetzungen seine "Prüfkompetenz" gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG, erstellte ein Prüfkonzept und legte die Prüfthemen fest. Als Prüfungszeitraum definierte der Landesrechnungshof den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2020.

2.4. Mit Schreiben vom 2. März 2021 informierte der Landesrechnungshof das zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, die für die Aufsicht zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und deren übergeordnete Abteilung über die beabsichtigte Gebarungskontrolle. In der Folge führte der Landesrechnungshof mit der für die Aufsicht zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein "Antrittsgespräch"

und übermittelte dieser zwei Fragenkataloge, die beide fristgerecht beantwortet wurden.

2.5. Am 24. März 2021 kündigte der Landesrechnungshof zunächst einem der 26 Wohnbauträger die Gebarungskontrolle an, vereinbarte mit diesem einen Termin für ein Antrittsgespräch und übermittelte diesem den Entwurf eines Fragenkataloges. Im Rahmen des "Antrittsgespräches", das am 29. März 2021 stattfand, wurden die wesentlichen Inhalte der Prüfung erörtert. Der Landesrechnungshof erstellte auf Grundlage der Erörterung die finale Fassung des Prüfungskataloges. 7

2.6. Am 8. April 2021 legte der Wohnbauträger dem Landesrechnungshof die Beantwortung des Fragenkataloges vor. 8

2.7. Mit Schreiben vom 30. April 2021 teilte der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen, Landesgruppe Steiermark, dem Landesrechnungshof mit, dass um eine Einschränkung des Fragenkataloges ersucht werde, weil seiner Rechtsansicht nach nur eine objektbezogene Überprüfung, nicht aber eine Gebahrungsprüfung des gesamten Unternehmens zulässig sei. Am 3. Mai 2021 teilte auch der vom Landesrechnungshof zuerst kontaktierte Wohnbauträger mit, bis zur weiteren Abklärung des Prüfungsumfanges keine Auskünfte im Sinne des Prüfungsbegehrens mehr zu erteilen. 9

2.8. Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 gab der Landesrechnungshof dem Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen, Landesgruppe Steiermark, bekannt, dass er von einer umfassenden Prüfzuständigkeit ausgehe, weshalb dem Begehren auf Einschränkung des Prüfungsumfanges bzw. -gegenstandes nicht Folge geleistet werde. Der Österreichische Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen, Landesgruppe Steiermark, teilte dem Landesrechnungshof wiederum mit, dessen Rechtsansicht nicht zu teilen und ein Gutachten in Auftrag zu geben. 10

2.9. Am 2. Juni 2021 kündigte der Landesrechnungshof den übrigen (25) Wohnbauträgern die Gebarungskontrolle an und übermittelte gleichzeitig einen ersten Fragenkatalog. 11

2.10. Daraufhin gingen im Laufe des Monats Juni 2021 beim Landesrechnungshof wortgleiche Schreiben von 22 Wohnbauträgern ein, in denen mitgeteilt wurde, 12

eine abschließende Klärung über den Prüfungsumfang abwarten zu wollen. Von zwei Wohnbauträgern wurde keine Antwort übermittelt, einer beantwortete den Fragenkatalog.

2.11. Im Zeitraum Juni und August 2021 widerriefen sämtliche von der beabsichtigten Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes betroffenen Wohnbauträger ihre – auf Grund der Aufforderung der Landesregierung vom 23. Dezember 1982 abgegebenen – "Verpflichtungserklärungen". 13

2.12. Am 11. August 2021 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Landesrechnungshofes und den Vorstandsdirektoren zweier Wohnbauträger, die von sämtlichen Wohnbauträgern mit ihrer Vertretung bevollmächtigt waren, statt. Im Rahmen dieses Gesprächs konnte die Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Gebarungskontrolle nicht ausgeräumt werden. 14

3. Der Landesrechnungshof stellte daraufhin am 9. November 2021 den vorliegenden Antrag an den Verfassungsgerichtshof, in dem der Landesrechnungshof – nach Wiedergabe des soeben dargestellten Sachverhaltes – mit näherer Begründung darlegt, weshalb gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG seine Zuständigkeit zur Kontrolle der Gebarung der Wohnbauträger in dem von ihm angenommenen Umfang gegeben sei. 15

4. Am 28. Jänner 2022 erstatteten alle 26 gemeinnützigen Wohnbauträger gemeinsam eine Äußerung, in der sie die Zulässigkeit des Antrages des Landesrechnungshofes und dessen Zuständigkeit zur Durchführung einer umfassenden Gebarungskontrolle von gemeinnützigen Wohnbauträgern in der Steiermark – jeweils näher begründet – bestreiten. Sie beantragen, den Antrag des Landesrechnungshofes zurückzuweisen, *in eventu*, kostenpflichtig festzustellen, "dass Art. 50 Abs. 1 Z. 7 Stmk. L-VG dem Landesrechnungshof Steiermark keine Prüfkompetenz zur Durchführung einer umfassenden Gebarungskontrolle bei den Antragsgegnern einräumt; [...] fest[zustellen], dass der Landesrechnungshof Steiermark folglich nicht befugt ist, in sämtliche Unterlagen der Antragsgegner betreffend den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 Einsicht zu nehmen; [und] aus[zusprechen], dass die Antragsgegner nicht schuldig sind, eine solche uneingeschränkte Einsicht bei sonstiger Exekution zu ermöglichen". 16

5. Am 20. Jänner 2022 erstattete das Land Steiermark eine Äußerung, in der – näher begründet – ausgeführt wird, dass dem Landesrechnungshof mit Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG die Befugnis zur Kontrolle der Gebarung von gemeinnützigen Wohnbauträgern eingeräumt werde, sich die Kontrolle aber auf die Verwendung der gewährten Mittel aus der Wohnbauförderung beschränke. 17

II. Zur Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. 1/1930 (WV), idF BGBl. I 235/2021 lauten auszugsweise wie folgt: 18

"Siebentes Hauptstück

Rechnungs- und Gebarungskontrolle

Artikel 121. (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.

(2) – (4) [...]"

"**Artikel 126a.** Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen."

"**Artikel 127c.** Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet, können durch Landesverfassungsgesetz folgende Regelungen getroffen werden:

1. eine dem Art. 126a erster Satz entsprechende Bestimmung mit der Maßgabe, dass Art. 126a zweiter Satz auch in diesem Fall gilt;
2. – 3. [...]"

2. Art. 50 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) des Landes Steiermark, LGBl. 77/2010, idF LGBl. 76/2014 lautet wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben): 19

"Artikel 50 Gebarungskontrolle

(1) Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung

1. des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind;

2. von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an Unternehmungen erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand;

3. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 2 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist;

4. physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändisch verwalten;

5. öffentlich rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt;

6. physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat;

7. von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat;

8. von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

(2) Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;

2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind;

3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand;

4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist;

5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

(3) Der Landesrechnungshof kontrolliert die Gebarung

1. von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohner;

2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind;

3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand;

4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist;

5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

(4) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes gemäß Abs. 1 bis 3, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung des Antrages des Landesrechnungshofes des Landes Steiermark sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des Art. 50 Abs. 1 Z 7 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) entstanden. 20

2. Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung "von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat". Die Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes dürfte nach dieser landesverfassungsgesetzlichen Regelung demnach nur dann gegeben sein, wenn sich die Landesregierung diese für das Land vertraglich vorbehalten hat. Nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Kontrolle der Gebarung von Wohnbauträgern daher nicht durch die (landesverfassungs-)gesetzliche Regelung des Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG begründet zu werden, sondern (erst) durch eine solche vertragliche Vereinbarung. 21

3. Eine Regelung wie Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG, nach der eine Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Kontrolle der Gebarung eines Rechtsträgers nicht (ausschließlich) auf Grund des Gesetzes besteht, begegnet jedoch den folgenden verfassungsrechtlichen Bedenken: 22

3.1. Zunächst dürfte dem Verfassungsgerichtshof auf Grund der Regelung des Art. 50 Abs. 4 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG im Ergebnis eine Zuständigkeit eingeräumt werden, die von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers zur Regelung einer Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 127c Z 1 iVm Art. 126a erster Satz B-VG nicht gedeckt sein dürfte:

3.1.1. Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet, ermächtigt Art. 127c Z 1 B-VG den Landesverfassungsgesetzgeber dazu, eine dem Art. 126a erster Satz B-VG entsprechende Regelung zur Feststellung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zu treffen. Nach dieser Bestimmung entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1 B-VG) "über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln". Der Verfassungsgerichtshof ist daher zuständig zur Entscheidung einer konkreten Meinungsverschiedenheit über die Auslegung jener gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungskontrolle (einschließlich der Vornahme einzelner Prüfungshandlungen) begründen (vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, 2000, Art. 127c B-VG, Rz 3).

3.1.2. Art. 50 Abs. 4 L-VG beruft – gestützt auf die Ermächtigung des Art. 127c Z 1 B-VG – den Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes Steiermark zur Entscheidung von "Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Zuständigkeiten des Landesrechnungshof[es] gemäß Abs. 1 bis 3", die zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger entstehen.

3.1.3. Nach Art. 50 Abs. 4 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG scheint der Verfassungsgerichtshof jedoch auf Grund der Wendung "sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle [eines Wohnbauträgers durch den Landesrechnungshof] vorbehalten hat" in Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG im Ergebnis zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Geltung und Auslegung einer vertraglichen Vereinbarung, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes begründet, zuständig zu sein. Diese Regelung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes dürfte dem Art. 127c Z 1 B-VG schon deshalb widersprechen, weil die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes in Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG durch eine

vertragliche Vereinbarung und nicht abschließend durch eine gesetzliche Regelung begründet wird. Der Verfassungsgerichtshof hätte daher auf Grund eines Antrages gemäß Art. 50 Abs. 4 L-VG nicht bloß über die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung über die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes, sondern – zumindest auch – über die Geltung und Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen zu entscheiden. So dürfte der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Fall die Geltung und die Relevanz der von den Wohnbauträgern abgegebenen "Verpflichtungserklärungen", mit denen sich jene teils "ohne Einschränkung", teils jedoch bloß eingeschränkt der Kontrolle des Landesrechnungshofes "unterworfen" haben, sowie die Relevanz der Bestimmung über die Kontrolle des Landesrechnungshofes in den jeweiligen Förderungsverträgen zu klären haben. Art. 127c Z 1 iVm Art. 126a erster Satz B-VG dürfte jedoch den Landesverfassungsgesetzgeber ausschließlich dazu ermächtigen, eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes regeln, vorzusehen. Derartige gesetzliche Bestimmungen müssen die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes abschließend regeln.

3.1.4. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG nicht von Art. 127c Z 1 B-VG gedeckt und daher verfassungswidrig ist. Es scheint auch keine andere verfassungsgesetzliche Grundlage für die aus Art. 50 Abs. 4 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG folgende Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes vorhanden zu sein (zur abschließenden Regelung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes in der Bundesverfassung vgl. zB VfSlg. 7376/1974, 8202/1977, 17.220/2004). 27

3.1.5. Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG dürfte überdies im Hinblick auf das dem Art. 127c Z 1 B-VG zugrundeliegende Erfordernis der "Gleichartigkeit" eines Landesrechnungshofes mit dem Rechnungshof des Bundes verfassungswidrig sein: 28

3.1.5.1. Art. 127c Z 1 B-VG geht auf die Novelle des B-VG mit BGBl. I 98/2010 zurück. Gemäß Art. 127c B-VG in der zuvor geltenden Fassung war die Schaffung einer Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten nur für "dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen" zugelassen. Darunter waren Einrichtungen zu verstehen, "denen als Hilfsorgan des Landtages die Gebarungskontrolle obliegt (Landesrechnungshöfe, Kontrollamt)" 29

(s. AB 1947 BlgNR 20. GP, 1 zu BGBl. I 148/1999). An dem Erfordernis der "Gleichartigkeit" sollte die Neuregelung des Art. 127c Z 1 B-VG mit BGBl. I 98/2010 allerdings – nach den Materialien – nichts ändern (vgl. IA 1187 BlgNR 24. GP, 5, wonach Art. 127c Z 1 "der geltenden Rechtslage [entspricht]"). Auch der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die bis zur Novelle BGBl. I 98/2010 ausdrücklich vorgesehene Voraussetzung der "Gleichartigkeit" mit dem Rechnungshof des Bundes prägend für den Begriff "Landesrechnungshof" in Art. 127c B-VG ist (vgl. auch *Kahl*, Art. 127c, in: ders./Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 2021, Rz 2; *Hengstschläger*, 16. Teil Gebarungskontrolle, in: Pabel [Hrsg.], Das österreichische Gemeinderecht, 2015, Rz 248).

Diese "Gleichartigkeit" dürfte der Landesrechnungshof des Landes Steiermark im Umfang seiner Zuständigkeit gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG nicht aufweisen. 30

3.1.5.2. Mit Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG wird der Landesrechnungshof zur Kontrolle der Gebarung von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, berufen, sofern sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehält. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Gebarungskontrolle von Wohnbauträgern scheint somit von der Landesregierung abzuhängen, weil es in ihrem – offenbar freien – Ermessen liegen dürfte, bei der Gewährung von finanziellen Mitteln zur Wohnbauförderung für das Land eine Kontrolle durch den Landesrechnungshof vertraglich vorzubehalten. Dem Landesverfassungsgesetzgeber dürfte es jedoch vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Art. 121 Abs. 1 und des Art. 126a erster Satz B-VG, nach denen die Begründung der Zuständigkeit des Rechnungshofes des Bundes zur Kontrolle eines Rechtsträgers ausschließlich im Wege eines Gesetzes im formellen Sinn erfolgen darf (vgl. auch *Korinek*, Art. 121/1, in: ders./Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg. 2001, Rz 30 in Bezug auf die Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes des Bundes), nicht offenstehen, eine derartige Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (im Ergebnis) vorzusehen, die nicht (ausschließlich) gesetzlich im Sinne des Art. 121 Abs. 1 und des Art. 126a erster Satz B-VG geregelt ist, sondern vom Handeln eines Verwaltungsorgans abhängt, das nicht gesetzlich determiniert ist, und – wie im konkreten Fall – erst durch eine vertragliche Vereinbarung begründet wird. Aus diesem Grund dürfte der Landesrechnungshof nicht als dem Rechnungshof des Bundes "gleichartig" iSv Art. 127c B-VG anzusehen sein. 31

3.2. Schließlich hegt der Verfassungsgerichtshof Bedenken hinsichtlich des nach Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG offenbar möglichen Umfanges der Gebarungskontrolle: 32

3.2.1. Nach Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG ist der Landesrechnungshof – eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorausgesetzt – befugt, die Gebarung "von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten," zu kontrollieren. Der Umfang der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes dürfte demnach nicht auf die Verwendung von öffentlichen Mitteln des Landes durch einen Wohnbauträger eingeschränkt sein (vgl. im Gegensatz dazu den Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 Z 5 L-VG, wonach die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften nur kontrolliert werden darf, "soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt"). Der Landesrechnungshof könnte offenbar vielmehr ohne Weiteres eine unbeschränkte, nicht bloß auf die Verwendung von Mitteln des Landes bezogene, Gebarungskontrolle eines Wohnbauträgers durchführen. Im Ergebnis könnte die Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes daher auch die (bzw. jenen Teil der) Gebarung eines Wohnbauträgers umfassen, die nicht mit Mitteln des Landes erfolgt und daher in keinem (oder keinem hinreichenden) Konnex zur Gebarung mit öffentlichen Mitteln des Landes steht (vgl. *Moritz*, Art. 127c, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2003, Rz 66; *Lenzbauer*, Art. 127c, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg. 2021, Rz 20). 33

3.2.2. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund zunächst Bedenken hinsichtlich der Kompetenzgrundlage für eine unbeschränkte Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes über gemeinnützige Wohnbauträger, wie sie nach Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG offenbar vereinbart werden kann. Mangels Bezuges einer solchen Kontrollbefugnis zur Gebarung des Landes dürften weder Art. 99 Abs. 1 B-VG noch Art. 15 Abs. 1 B-VG als Kompetenzgrundlagen in Betracht kommen (vgl. *Moritz*, Art. 127c, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2003, Rz 64). Die Angelegenheiten des „Volkswohnungswesens“, die für gemeinnützige Wohnbauträger einschlägig sein dürften, liegen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dass sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes dabei im Hinblick auf die vertragliche Vereinbarung nicht unmittelbar aus Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG ergeben dürfte, vermag nach vorläu- 34

figer Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nichts am Erfordernis einer Kompetenzgrundlage zur Regelung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zu ändern.

3.2.3. Ferner geht der Verfassungsgerichtshof vorderhand davon aus, dass dem System der Rechnungshofkontrolle die Zuständigkeit zur Kontrolle der Gebarung mit öffentlichen Mitteln immanent sein dürfte (vgl. *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle, 2000, Art. 121 B-VG, Rz 4; *Lenzbauer*, Art. 127c, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg. 2021, Rz 9, jeweils in Bezug auf die Frage der "Gleichartigkeit" eines Landesrechnungshofes mit dem Rechnungshof des Bundes). Eine nicht auf eine solche Kontrolle eingeschränkte, sondern vielmehr in jedem Fall unbeschränkte Zuständigkeit, wie sie Art. 50 Abs. 1 Z 7 L-VG dem Landesrechnungshof einräumen dürfte, scheint dieser bundesverfassungsrechtlichen Systementscheidung zu widersprechen. Überdies dürfte der Landesrechnungshof (auch) insofern nicht als dem Rechnungshof des Bundes "gleichartig" iSv Art. 127c B-VG anzusehen sein.

35

3.2.4. Ausgehend von der vorläufigen Annahme, dass nur eine Rechnungshofkontrolle über die Gebarung mit öffentlichen Mitteln im öffentlichen Interesse liegt (vgl. *Moritz*, Art. 127c, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. 2003, Rz 80; *Lenzbauer*, Art. 127c, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 26. Lfg. 2021, Rz 19), dürfte eine solche unbeschränkte Kontrollzuständigkeit außerdem – vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes – sachlich nicht gerechtfertigt sein. Es wird gleichwohl zu prüfen sein, ob auf Grund der Finanzierung der Wohnbauträger (auch) mit Fördermitteln des Landes, soweit die Förderung der Wohnbauträger in einem Ausmaß erfolgt, das über die geförderten Projekte hinaus für die Finanzierung des Wohnbauträgers insgesamt von Relevanz ist, ein so hinreichender Konnex zur Gebarung mit öffentlichen Mitteln des Landes Steiermark anzunehmen ist, dass (auch) eine über die geförderten Projekte hinausgehende, umfassende Gebarungskontrolle des Wohnbauträgers im Zusammenhang mit der Gebarung mit öffentlichen Mitteln des Landes stehen könnte.

36

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Art. 50 Abs. 1 Z 7 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) des Landes Steiermark, LGBl. 77/2010, idF LGBl. 76/2014 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 37
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 38
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 39

Wien, am 18. Juni 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. SARAF, BA LL.M.

